

Dritter Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main vom 10. Oktober 1996

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I, S.193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 01. November 2006 folgenden dritten Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main beschlossen:

Artikel I

In § 12 wird die Aufzählung um folgende Nummer ergänzt:

6. Urnennischen (§ 17a)

In § 17 werden die Absätze 1, 4 und 5 wie folgt geändert:

- (1) Aschenreste können in Urnen unterirdisch und in Urnennischen bestattet werden. Die Beigabe von Urnen in Gräber für Erdbestattungen ist zulässig, wenn ausreichende Nutzungsrechte bestehen.
- (4) In Urnengräber, für die kein Nutzungsrecht verliehen wurde, kann eine Urne bestattet werden (Urn-Reihengräber). Für sie gelten die Regelungen für Reihengräber entsprechend.
- (5) Nutzungsrechte können auch für Urnengräber (Urnwahlgräber) oder Urnennischen verliehen werden. In Urnwahlgräber können vier Urnen in Urnennischen zwei Urnen bestattet werden. Es gelten die Regelungen für Wahlgräber entsprechend.

Nach § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

§ 17 a Urnennischen

- (1) Im Neuen Friedhof stehen zur Bestattung von Urnen auch Stelen mit Urnennischen, in denen bis zu zwei Urnen bestattet werden können, zur Verfügung.
Es gelten die Regelungen für Wahlgräber entsprechend.
- (2) Die Urnennischen sind unmittelbar nach der Beisetzung mit den zur Verfügung stehenden Nischenplatten zu verschließen.
- (3) Die Nischenplatten dürfen nach den Regeln des Steinmetzhandwerks beschriftet und mit Symbolen versehen werden. Zugelassene Bearbeitungsarten sind: vertieft eingehauen, vertieft erhaben oder sandgestrahlt. Eine darüber hinaus gehende Ausstattung der Nischenplatten ist nicht zulässig.
- (4) Blumengebinde und Kränze können in dem befestigten Bodenbereich vor den Urnenstelen abgelegt werden.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

zu § 21 werden in Absatz 1 folgende Maßangaben geändert:

Urnengräber Höhe: 0,70 m Breite: 0,50 m

Artikel II

Dieser Dritte Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hochheim am Main, den 02. November 2006

DER MAGISTRAT

Angelika Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 10. November 2006